N^RO 12.

Warschauer Zeitung
für
Polens freye Bürger.

Adsit virtus patriæque amor & omnia prospere evenient.

Mittwochs den 4. Junius 1794.

Den 28sten May wurde, wie wir in unserm letzten Blatte gemeldet haben, der höchste National-Rath in Warschau wirklich niedergesetzt, nachdem Hr. Zakrzewski, Präsident von Warschau, die deswegen ihm überschickte Aufträge des Oberbefehlshabers T. Kościuszko und die Organisation des National-Raths vorgelesen hatte. Wir theilen daher jetzt diese beyden wichtige Stücke unsern Lesern vollständig mit. —

Tadeus Kościuszko Oberbefehlshaber der bewaffneten National-Macht an die Bewohner von Polen und Littauen.

Würdige Bürger! als ihr die ganze bewaffnete Macht, und den Gebrauch derselben, meiner Führung anvertrauet, und mir überdies die Erwählung des höchsten National-Raths überließet, indem ihr bey dem ersten Aufstreben nach Freyheit, nicht im Stande zu seyn glaubtet, eine ordentliche Auswahl zu treffen, gabt ihr mir wahrlich den größten Beweis eures Zutrauens. Je größer aber dieses euer Zutrauen ist, desto mehr liegt es mir auch am Herzen, bey dieser Wahl euren Wünschen und den Bedürfnissen der Nation zu entsprechen; denn nur die Erfüllung eurer Wünsche allein, kann mich beruhigen und eure Sicherheit begründen.

Diese Gedanken leiteten mich bey der Wahl der Mitglieder des Raths; denn ich wollte eine solche Wahl treffen, als ihr selbst getroffen haben würdet. Ich sah

mich also besonders nach Bürgern um, welche des allgemeinen Zutrauens würdig wären, nach Bürgern, welche in ihrem privat und öffentlichen Leben die Pflichten der Tugend untadelhaft erfüllten, standhaft bey den Rechten der Nation und des Volks beharrten, und in den unglücklichen Zeiten ihres Vaterlandes, als fremde Uebergewalt und Verräther im Inneren, gewissenlos mit dem Schicksale des Landes spielten, am meisten für ihren Bürgersinn und ihre Verdienste litten. Solche Männer berief ich größtentheils zu Gliedern des National-Raths, stellte ihnen durch Erleuchtung und Tugend bekannte Männer zur Seite, und gab ihnen solche Stellvertreter, die fähig sind, sie in ihren wichtigen Pflichten zu unterstützen.

So habt ihr denn nun, würdige Bürger, einen National-Rath, welcher während unsres Aufstrebens nach Freyheit die höchste exekutive Gewalt ist. Die Pflichten desselben sind im 5ten Artikel der Akte von Krakau beschrieben. Die Sorgfalt für alle Bedürfnisse der Nation, die Aufsicht über alle Magistraturen, und die Abstellung aller Mängel, alles dieses ist der Bemühung dieses Rathes anvertraut, wovon allein die bewaffnete Macht ausgenommen ist, welche ihr meiner Führung besonders überließet. Ich mache daher bekannt: daß der provisorische Rath von Warschau und Wilna aufhört, und daß sowohl dieser als jener von allen seinen Verhandlungen dem höchsten National-Rath Rechenschaft zu geben verpflichtet ist.

Es wäre überflüssig, wenn ich mich weitläuftiger darüber erklären wollte, weswegen ich den National-Rath mit wenigen Mitgliedern besetzte. Die Beyspiele solcher Nationen, welche auf ihre Freyheit am eifersüchtigsten waren, beweisen es uns offenbar: daß zur Beförderung der Energie, die exekutive Gewalt allemal einer geringen Anzahl von Personen anvertraut werden müsse. Und wenn immer schon die ausübende Gewalt thätig seyn muß, weil ohne dieselbe das beste Vorhaben scheitern wird, so muß sie es um so mehr bey der Revolution seyn, während welcher die ehemalige Regierung durch Intriguen ihren Einfluß wieder zu erlangen sucht, der falsche Patriotismus unter einer verführerischen Maske, die heilsamsten Absichten zu hintertreiben bemüht ist, und während welcher endlich, die Rettung des Vaterlandes schleuniger und kräftiger Hülfe bedarf. Dies waren die Ursachen, aus welchen ich nur acht Mitglieder des Raths, in Hinsicht der acht Departements, erwählte, welche wie es die Organisation des Rathes genauer ausweisen wird, alle Bedürfnisse der Nation in sich schliessen.

Endlich, würdige Bürger, fühle ich noch die Verpflichtung euch darüber Rechenschaft zu geben, weswegen ich diesen Rath nicht gleich anfänglich ernannt habe, ob mir gleich die Akte von Krakau den Auftrag gab, denselben so gleich nieder zu sezzen. Die Ursache davon ist die, weil ich darauf wartete, bis diese Akte von dem größten Theile der Nation bestätigt werden

würde;

würde; denn ich wollte einen Rath für die Nation nicht nach dem Willen einer Woywodschaft, sondern nach dem Willen des ganzen Landes, oder wenigstens des größten Theils von Polen und Littauen ernennen. Die Folge davon war: daß ich bey den ersten und dringendsten Nothwendigkeiten, in den für die Insurrektion sich erklärenden Woywodschaften, lieber selbst jene Befehle ertheilen und jene Anordnungen treffen wollte, welche durch die Akte dem Rathe überlassen wurden, als diesen Rath ernennen, ehe ich durch den ausdrücklichen Beytritt mehrerer Woywodschaften dazu bevollmächtigt war. Mit Freuden sahe ich also diesen Zeitpunkt herannahen, in welchem mich nichts mehr rechtfertigen könnte, wenn ich noch im geringsten die Gränzen überschritte, wodurch ihr meine Macht beschrenkt habt. Ich verehre eure Vorschriften, weil sie gerecht und ein Ausfluß eures Willens sind, welcher für mich das heiligste Gesetz ist. Auch hoffe ich, daß nicht nur jetzt, sondern auch dann, wenn ich das Vaterland mit Gottes Hülfe von Feinden befreit, und mein Schwerdt zu den Füssen der Nation niedergelegt haben werde, mich niemand einer Uebertretung jener Vorschriften wird beschuldigen können.

Würdige Bürger! gegenseitiges Zutrauen, Erleuchtung und Biedersinn, und Thätigkeit im Handeln, können allein unsre Rettung begründen. Erfüllt also mit Sorgfalt die Befehle eurer Magistratuten, merkt auf ihre Ermahnungen, und achtet euch selbst in ihrer Gewalt. Eine Nation kann ohne Regierung sich nicht erhalten, und eine Regierung kann ohne Zutrauen, Gehorsam und völlige Ergebenheit des Volks nicht thätig seyn. Ihr sehet es, daß solche Männer das Steuer der Regierung ergreiffen, deren persönliche Erhaltung mit der Erhaltung des Ganzen auf das genaueste verbunden ist, und welche der schrecklichsten Rache des Feindes ausgesetzt seyn würden, wenn sie das Vaterland nicht retten könnten. Doch, Brüder, wir retten gewiß das Vaterland; laßt uns nur eines Sinnes seyn, laßt uns nur thätig handeln und tapfer uns schlagen! Gegeben im Lager bey Sieczkow den 21sten May 1794. T. Kościuszko.

Organisation des Höchsten National-Raths für Polen und Littauen.

Da der größte Theil der Nation, durch den feyerlichen Beytritt zur Akte von Krakau, nun schon seinen Willen erklärt hat, so ernenne ich dem Willen der Bürger und meiner Pflicht gemäß, zu Folge des 2ten Artikels dieser Akte, den höchsten National-Rath, und gebe demselben folgende Einrichtung und Vorschriften. 1. In Betref der Mitglieder dieses Raths. 2. In Betref der allgemeinen Pflichten des Raths. 3. In Betref der Vertheilung der Arbeit unter die Glieder des Raths, und deren besonderen Pflichten. 4. In Betref der Verfahrungsart im Rathe.

Erster Artickel.
Mitglieder des höchsten National-Raths.

1. Der höchste National-Rath wird aus acht Räthen und einem Oberbefehlshaber der bewaffneten National-Macht bestehen.

2. Außerdem werden 32 Stellvertreter, in den unten angeführten Fällen, die Stelle der Räthe vertreten; der Oberbefehlshaber hingegen wird im Rathe keinen Stellvertreter haben.

3. Zu Räthen ernenne ich die Hr. Hr. Zakrzewski, Präsident von Warschau, Wawrzecki, Wielowieyski, General Major, Myszkowski, Präsident von Krakau, Sulistrowski, Potocki, Jaskiewicz, und den Unter-Kanzler Kollqtay.

Zu Stellvertretern ernenne ich die Hr. Hr. Kiliński, Kochanowski, Aloe, Weisenhoff, den Geistlichen Tomaßewski, Horalik, Linowski, Wasilewski, Sierakowski, Zaiqczek, Buchowiecki, Malachowski, Horaim, den Geistlichen Dmochowski, Buczyński, Kapostas, Biling, Fribes, Umiasłowski, Dzieduszycki, Medeski, Präsident von Luck, Deboli, Mostowski, Gautier, Działyński, Dziarkowski, Tykel, Szymanowski, Matußewicz, Węgierski, Wybicki, und den Geistlichen Saba Palmowski, Präsidenten des Griechisch-Orientalischen Konsistoriums.

4. Sollte einer von den Räthen oder ihren Stellvertretern, dem Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht oder dem höchsten National-Rath, wegen einer Treulosigkeit gegen den Zweck des National-Aufbruches, oder wegen einer Uebertretung der Akte von Krakau, verdächtig werden; so ist es Pflicht des Raths, ihn aus seiner Mitte durch die Mehrheit der Stimmen zu entfernen, und nach Beschaffenheit der Größe seiner Uebertretung, ihn durch die Stimmenmehrheit an das höchste Kriminal-Gericht zu überliefern. An die Stelle eines solchen Mitgliedes des Raths wird alsdann einer der Stellvertreter erwählt werden.

5. Wenn ein Mitglied des Raths krank, oder sonst abwesend wäre, und andrer Staatsgeschäfte wegen verhindert würde, im Rathe zu erscheinen; so wird der Rath indeß einen der Stellvertreter an seine Stelle setzen. —

Zweyter Artikel.
Allgemeine Pflichten des Raths.

1. Die allgemeine Pflichten des höchsten Raths, sind in dem 5. 6. 7. 8. 12. 13. und 14. Artikel der Akte von Krakau bestimmt, und bleiben also immer eine unwandelbahre Regel des Raths.

2 Der Rath wird sogleich eine Organisation vorschreiben für alle Ordnungs-Komissionen, Kriminal-Gerichte und für die Central-Deputation des Großherzogthum Littauen, welche wegen der näheren Aufsicht und Ausführung der Befehle des Raths, in dieser Provinz unumgänglich nothwendig ist. Die Central-Deputation, deren Ernennung ich dem Rathe anvertraue,

traue, wird gleich den übrigen vermittelnden Gewalten, ein exekutives Werkzeug des Oberbefehlshabers der bewaffneten Macht und des höchsten National-Raths seyn.

3. Der höchste Rath wird sich hüten irgend etwas von der Art zu unternehmen, was durch den 9. Artikel der Akte von Krakau, seiner Macht nicht unterworfen worden ist. Eben so wird er dahin sehen, daß keine der exekutiven Gewalten, diesen Punkt auch nur im geringsten überschreite.

4. Wenn der Zweck des National-Aufbruches glücklich erreicht seyn wird; so wird der Rath zugleich mit dem Oberbefehlshaber die Einwohner zusammen berufen, und ihnen provisorische Verhaltungs-Regeln zur Wahl der Repräsentanten auf einen allgemeinen Reichstag vorschreiben, welcher dem Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, dem höchsten Rathe und überhaupt allen intermistischen Gewalten, Rechenschaft abnehmen, und eine National-Konstitution begründen wird, so wie dieses in dem 12. Artikel der Akte von Krakau bestimmt worden ist.

5. Der höchste National-Rath wird mit den Ordnungs-Kommissionen und Kriminal-Gerichten aller Woywodschaften, Landschaften und Distrikte, einen ununterbrochenen und hinlänglichen Briefwechsel unterhalten, um auf diese Art seine Beschlüsse überschicken und Rapporte empfangen zu können.

6. Er wird für die Erhaltung und Sicherheit der National Archive sorgen, und darüber die Aufsicht führen.

7. Er wird wöchentlich und nach Erforderniß auch öfterer, dem abwesenden Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, einen vollständigen Rapport aller seiner Verhandlungen und Beschlüsse überschicken

Dritter Artikel.

Vertheilung der Arbeit unter die Mitglieder des höchsten National-Raths, und ihre besondere Pflichten.

1. Die Arbeiten des höchsten National-Raths werden in acht Departements vertheilt seyn, nämlich: 1. In das Ordnungs-Departement. 2. In das Departament der Sicherheit. 3. Der Justitz. 4. Des Schatzes. 5. Der Lebensmittel. 6. Der Kriegsbedürfnisse. 7. Der auswärtigen Angelegenheiten. 8. Des National-Unterrichts.

2. Für das Ordnungs-Departement ernenne ich den Hrn. Aloysius Sulistrowski. Für das Departement der Sicherheit, den Hr. Thomas Wawrzecki. Für das Justitz-Departement den Hr. Franz Myßkowski. Für das Schatz-Departement den Hrn. Kollątay. Für das Departement der Lebensmittel den Hr. Ignaz Zakrzewski. Für das Departement der Kriegsbedürfnisse, dem General Major Wielowieyski. Für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten den Hr. Ignaz Potocki. Für das Departement des

des National-Unterrichts den Hr. Johann Jaskiewicz.

3. Jedes in diesen 8 Departements befindliche Mitglied des Raths, wird besonders über das ihn anvertraute Departement die Aufsicht führen.

4. Zu jedem Departament wird der National-Rath von mir ernannte Stellvertreter berufen, welche in ihren Departements unausgesetzt, unter der Aufsicht ihres Mitgliedes des Raths, arbeiten werden. Andre Stellvertreter wird der Rath nach den Woywodschaften, Landschaften und Districkten verschicken, welche daselbst mit nöthigen Instruktionen versehen, über die Ausführung meiner Aufträge und der Anordnungen des Raths wachen sollen.

5. Für das Ordnungs-Departement gehören. 1. Die Wege. 2. Die Brief- und fahrende Post. 3. Die Kuriere. 4. Die Transporte zu Wasser und zu Lande. 5. Die Bekanntmachung und Ueberschickung aller Anordnungen und Beschlüsse des Oberbefehlshabers der bewaffneten Macht und des höchsten National-Raths.

6. Für das Departement der Sicherheit gehören. 1. Die Revision verdächtiger Papiere. 2. Die Revision verdächtiger Häuser. 3. Die Reisepässe. 4. Die Wachsamkeit über verdächtige und zügellose Menschen, und die darüber anzustellende Untersuchungen. 5. Die Arestationen. 6 Die Beklagten den Kriminal-Gerichten zu überliefern. 7. Die öffentliche Gefängnisse und die Sorge für die Bedürfnisse der Gefangenen.

7. Für das Justiz-Departement gehören. 1. Die Aufsicht über die Gefangenen. 2. Die Aufsicht über das Verfahren der Kriminal-Gerichte. 3. Die Aufsicht über die Ausführung der Gerichts-Dekrete.

8. Für das Schatz-Departement gehören 1. Die Aufsicht über die freywilligen patriotischen Beyträge und über deren Anwendung. 2. Die Sequestration und Administration der Güter aller gerichtlich überwiesenen Verräther des Vaterlandes. 3. Die Aufsicht über die Administration der Nationalgüter und aller Staats-Einkünfte. 4. Die Aufsicht über die Administration der National-Papiere, wenn der höchste National-Rath dergleichen Papiere dekretiren sollte. 5. Die Art National-Anleihen im Lande oder im Auslande zu machen. 6. Die Abtragung der Interessen von National-Schulden. 7. Die Aufsicht über die Administration des National-Schatzes, sowohl in Betref der Einnahme als Ausgabe. 8. Die Verwaltung der Münze.

9 Für das Departement der Lebensmittel gehören. 1. Die Aufsicht über die Landwirthschaft, und die Sorgfalt, daß die Felder nicht Brache liegen bleiben. 2. Die genaue Kenntniß der Menge und Beschaffenheit vorräthiger Lebensmittel. 3. Die Anlegung von Magazinen zu Lebensmitteln und Furage, so wie die Aufsicht über deren Erhaltung. 4 Die Anschaffung aller zum Gebrauche nöthigen Lebensmittel und Furage. 5. Die Aufsicht über Mühlen aller Art, Bäckereyen und Brauereyen.

6. Die

6. Die Unterstützung solcher Einwohner die an Lebensmitteln Mangel leiden. 7. Der innere und auswärtige Handel mit Landes-Produkten.

10. Für das Departement der Kriegs-Bedürfnisse gehören: 1. Die Herbeyschaffung der von dem Oberbefehlshaber für die Armee requirirten Mannschaft. 2. Die Aufsicht über die Kriegsübungen der Garnisonen nach den Vorschriften des Oberbefehlshabers. 3. Die Aufsicht über die den Vorschriften des Oberbefehlshabers gemäße Bewaffnung und Kriegsübung aller Bürger und Bewohner von Polen. 4. Die Aufsicht über alle Fabricken nnd Gewerke, durch welche die Armeen mit Kleidung, Waffen und Kriegs-Ammunition sicher versehen werden können. 5. Der Ankauf von Kleidungen, Waffen, Ammunition u. s. w. 6. Kriegs-Magazine und Zeughäuser. 7. Die Herbeyschaffung von Pferden für die Armee. 8. Die Herbeyschaffung aller Kriegsbedürfnisse. 9. Feste Oerter mit allen Nothwendigkeiten, den Aufträgen des Oberbefehlshaber gemäß, zu versehen.

11. Für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten gehören. 1. Die auswärtige Korrespondenz, 2. Die Absendung von Gesandten und diplomatischen Agenten an fremde Höfe. 3. Mit fremden Mächten zu traktiren, und 4. vorläufige Vergleiche und Uebereinkünfte zu schliessen.

12. Für das Departement des National-Unterrichts gehören, 1. Die Aufsicht über die allgemeine Aufklärung, das heißt, die Aufsicht über alle Akademien, Stadt und Dorf-Schulen, so wie überhaupt über alle geistliche und weltliche Erziehungs-Institute. 2. Die Bemühung den National-Geist durch Zeitungen und andre Schriften, durch den dem Volke in Kirchen und jedem andern öffentlichen Zusammenkünften zu gebenden Unterricht, und endlich durch Volksspiele und Belustigungen, deren Art und Weise der Rath bestimmen wird, zu verbreiten. 3. Die Administration und Aufsicht über alle Erziehungs-Fonds.

13. Jedes für eines dieser acht Departements bestimmtes Mitglied des Raths, wird besonders die Aufsicht über die zu seinem Departement gehörigen Personen führen, und selbst für ihre Vergehungen und schlechtes Verhalten verantwortlich seyn, wenn er überwiesen werden sollte, daß er darum wußte, und dem National-Rathe die Schuldigen nicht anzeigte. Eben dieses soll auch von den Stellvertretern gelten, wenn einer von ihnen die Stelle eines Mitgliedes des Raths einnehmen sollte.

14. Jeder wird dem Rathe von dem Zustande der seinem Departement anvertrauten Gegenstände, Nachricht geben, und zugleich die entworfene Projekte dem höchsten Rathe zur Entscheidung und Disposition überreichen.

15. Jeder wird in seinem Departement über die Unterhaltung der Korrespondenz Aufsicht führen, welche dem National-Rathe durch den 4. Punkt im zweyten Artikel der

der Organisation zur Pflicht gemacht worden ist.

Vierter Artikel.

Ueber die Verfahrungs-Art des National-Raths.

1. Zur Vollständigkeit des Raths gehören wenigstens fünf Personen.

2. Die Mitglieder des Raths werden auf ihren Sitzungen, dem Alter nach, abwechselnd den Vorsitz führen. — Dieser Vorsitz eines jeden soll eine Woche dauern.

3. Alle Gegenstände werden im Rathe durch die Mehrheit lauter Stimmen entschieden werden. Einer gleichen Anzahl von Stimmen giebt der Präsident den Ausschlag.

4. Bey wichtigen Gegenständen, welche auf einige Zeit ein Geheimniß bleiben müssen, wird der Rath durch einen besonders deswegen gefaßten Beschluß, seinen Mitgliedern Verschwiegenheit anempfehlen, und derjenige, welcher alsdann das Geheimniß aussagen sollte, wird aus dem Rathe entfernt und als ein Verräther dem höchsten Kriminal-Gericht überliefert werden.

5. Der Rath wird zur Verzeichnung seiner Dispositionen und Beschlüsse eben so viele Protokolle halten, als Departements ernannt sind. — Außerdem wird er noch ein General-Protokoll halten, in welchem der kurze Innhalt aller seiner Dispositionen und Beschlüsse, mit der Bemerkung der auf jeder Sitzung gegenwärtigen Mitglieder des Rathes, und ihrer bey jeder Materie gegebene Meinung, verzeichnet werden soll.

6. Die Mitglieder des Raths und ihre Stellvertreter werden folgenden Eid ablegen: Ich N. N. schwöre im Angesicht Gottes, der ganzen polnischen Nation, daß ich die mir anvertraute Gewalt nie zur Bedrückung irgend jemandes, sondern allein zur Vertheidigung der Integrität der Grenzen, zur Wiederherstellung der Selbstständigkeit der Nation, und zur Begründung einer allgemeinen Freyheit, gebrauchen werde. Dazu verhelfe mir Gott und die Marter seines unschuldigen Sohnes.

7. Alle übrige besondere Einrichtungen wird der Rath, so wohl für sich selbst, als für die Departements und die Kanzelley, selbst entwerfen.

8. Ich behalte mir vor, diese Organisation zu erweitern und in einzelnen Punkten zu ändern, als auch die Mitglieder des Raths zu vermehren, wenn ich dazu durch den Wunsch der Bürger, oder durch das Gutachten des Rathes veranlaßt werden, oder endlich aus eigner Ueberzeugung dieses als ein wesentliches Bedürfniß der Nation erachten sollte. Gegeben im Lager bey Polaniec den 10. May 1794.

T. Kosciuszko.

Aus Wilna den 21. May.

Von dem den 7. May bey Polane vorgefallenen Treffen gegen die Russen, können wir mit Vergnügen berichten: daß die Russen wohl fünf mahl mehr Todten auf dem Platze ließen, als die unsrigen, und sich in der größten Unordnung nach Smorgonie zurückzogen.

(Die Fortsetzung in der Beylage)

Beylage zu No. 12.
der
Warschauer Zeitung
für
Polens freye Bürger.

(Fortsetzung.)

Die russischen Jäger wurden bey diesem Gefechte, theils von unsern Truppen, theils auch von bewaffneten Littauischen Bauern, mit vielem Muthe aus den Wäldern vertrieben.

Da die Bürger der Stadt Nowogrod von der Annäherung des Feindes Nachricht erhielten, und ihren gewissen Untergang vor Augen sahen, so zogen sie sich mit den durch die Sturmglocken versammleten Bewohnern der umliegenden Gegend zusammen, schlugen die russischen Kosacken und Karabiniers zurück, und schützten auf diese Art ihre Stadt und die Dorfschaften vor den Räubereyen des Feindes.

Die Stadt Wilna hat jetzt eine Bürger-Militz von 3000 Mann aufgestellt, welche mit Picken, Karabinern, Pistolen und Aexten bewaffnet worden sind. Den 11. d. M. stellte diese Militz eine allgemeine Musterung an, wobey die Delegirten des Raths Hr. Michael Oginski und Thomas Wawrzecki in vortreflichen Reden, die Bürger zum Muth und zur Vaterlandsliebe anfeuerten, und der lebhafte Ausruf aller versammleten Bürger: Heil dem Vaterlande und Tod den Verräthern! zeigte von der patriotischen Stimmung des Volks.

Die Littauische Armee ist jetzt in drey Kolonnen abgetheilt, an deren jede der Littauische Rath zwey Delegirten abgeschickt hatte. Zum Zeichen, daß die polnische und littauische Nation durch eine ewige Union vereint ist, hat der Rath eine blau und grüne National-Kokarde zu tragen anbefohlen. Die blaue Farbe bedeutet Standhaftigkeit, die grüne Hofnung; und beyde Farben vereint, haben die Bedeutung des zerstöhrten Vorurtheils.

Alle Woywodschaften und Districkte des Großherz. Littauen sind nun schon der Akte von Krakau beygetreten. Allenthalben sind Ordnungs-Kommissionen ernannt, Deputirte an den National-Rath nach Wilna abgeschickt, Abgaben und Rekrutirungen beschlossen worden, weswegen auch den 15. d. M. Hr. Kociel an den Oberbefehlshaber Kościuszko abgeschickt worden ist, um ihn der völligen Ergebenheit der Provinz Littauen zu versichern.

Kossakowski, Woywode von Liefland und Manuzzi, Starost von Opesk, sind beyde

beyde mit ihren Söhnen von dem öffentlichen Ankläger, als Landesverräther angeklagt, und hierauf vor das Kriminal-Gericht citirt worden. Ehe ihnen noch das Tode Urtheil gesprochen werden wird, sind ihre Güter indeß sequestrirt worden.

Vom 26 May erhalten wir aus dem Lager bey Lublin die Nachricht: daß der General-Major Haumann mit dem General Wedelstedt nach Chelm gezogen ist, um das Kommando über ein zur Armee des Obristen Zagurski gehöriges Korps von 2000 Mann Kavallerie und Infanterie zu übernehmen, und sich damit einem russischen Korps von 6000 Mann, welches unter dem Kommando des Labanow steht und 20 Kanonen mit sich führt, zu widersetzen. Das Hauptquartier der Russen ist in Kladniowa, die aus 1500 Mann bestehende Avantguarde, steht hingegen mit 4 Kanonen zwischen Dubienka und dem Bug. Das Korps des Generals Haumann hat selbst auf dem Marsche noch immer neuen Zuwachs bekommen, und wird gewiß noch mehr durch muthige Verfechter der Freyheit vermehrt werden.

Lazninski ist mit seiner Brigade bis jetzt noch in Christinopol.

Aus Lublin den 17. May

Der Brigadier Wyszkowski meldete der Ordnungs Kommission der Woywodschaft Lublin, daß als er seine Brigade zur Rettung des Vaterlandes bey Owstianikie, 6 Meilen von Pilcow versammlet hatte, so rückte er mit Hinterlassung des Vice-Brigadiers Kublicki und einiger andern Offiziere, denen er sich nicht getraute seine Absichten mitzutheilen, an der Spitze von 1120 Kavalleristen und 90 Infanteristen gegen Alt Konstantinow zu. Allein den 1. May um 11 Uhr Vormittags suchte ein Pulk Katharinoslawscher Grenadiers, mit 6 Kanonen versehen, ihm den Weg zu versperren. Es kam daher zu einem Gefechte deren Erfolg folgender war. Der Lieutenant Rozwadowski vom Regiment Ciesielski, brach zuerst mit einer Schwadron die feindliche Linie durch, und warf eine Kanone um. Ein in Diensten des Unter-Lieutenants Humiecki stehender Türke sprengte einen Wagen mit Ammunition in die Luft, und der von allen Seiten attakirte Feind, warf seine übrigen Kanonen von den Lavetten und nahm in der größten Unordnung die Flucht. Die Brigade nahm dem Feinde 4 Ammunitions- und 2 Lazarethwagen ab, und machte 18 Gefangene. Die Zahl der Todten kann noch nicht angegeben werden. Von unsrer Seite verlohren wir den Major Kosicki, den Fähnrich Zawadzki, die Namiestnicks Podolski, Smietanka und Dabrowski, 6 Towarzysche, gegen 30 Gemeine und 50 Pferde wurden leicht verwundet.

Aus Ostrołęka den 27. May.

Der Bürger Johann Zielinski meldet, daß er bey dieser Stadt die Preußen aus einer Batterie vertrieben und ihnen dieselbe abgenommen habe. Der Feind ließ 12 Todte auf dem Platze, und flüchtete in größter Eil über die Narew. — Das bewaffnete Landvolk brannte vor Wuth den Feind zu verfolgen, und setzte den Preußen selbst noch im Flusse nach.
